

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom 05.03.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2023.

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1063), des § 4 Abs. 5 und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV NRW S. 250) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8.10.2009 (BGBl I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl I S. 2730) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule

(1) Im Rahmen der offenen Ganztagschule bietet die Stadt Wuppertal für Kinder im Grundschulalter Betreuung außerhalb des Schulunterrichts an Unterrichtstagen, unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in einem Teil der Schulferien an.

(2) Das Angebot der offenen Ganztagschule besteht für die Dauer eines Schuljahres vom 1.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung für die Dauer von 5 Wochen geschlossen sein. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(3) Die Stadt ist dazu berechtigt, die Durchführung der Betreuung auf Dritte zu übertragen. Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung.

(4) Die Stadt Wuppertal betreibt die offene Ganztagschule grundsätzlich an den in der Anlage 1 genannten Schulen, wenn genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule vorliegen. Die Teilnahme am Angebot der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich nur denjenigen Schülerinnen und Schülern möglich, die die in der Anlage 1 aufgeführten Schulen besuchen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger.

(6) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(7) Die Anmeldung eines Kindes zur offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(8) Aufnahmen während eines laufenden Schuljahres sind im Falle ausreichender Kapazität in begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Zuzügen, unvorhersehbarem Betreuungsbedarf und Schulwechselln jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 2 Elternbeiträge

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der offenen Ganztagschule werden Elternbeiträge nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 4 Abs. 5 und § 51 Abs. 5 KiBiz erhoben. Unabhängig davon sind die Kooperationspartner dazu berechtigt, im Rahmen der Ferienbetreuung für zusätzliche Angebote Auslagen in Höhe von bis zu 30,00 Euro pro Kind pro Woche zu erheben.

§ 3 Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

Die Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in der offenen Ganztagschule erhoben.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01.08. bis 31.07 des Folgejahres (Schuljahr). Die Höhe der jeweiligen monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

(1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage 2).

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Ermäßigungen

(1) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 10 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer offenen Ganztagschule der Stadt Wuppertal und/oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal und/oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung oder der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt, d. h. durch Verwaltungsakt festgesetzt wurde. Sofern gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge ganz oder teilweise erlassen wurden, besteht auch Beitragsfreiheit für das Kind, welches die offene Ganztagschule besucht.

Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches die offene Ganztagschule besucht.

(2) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

§ 7 Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz in der offenen Ganztagschule gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.

(2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird.

(3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 diese nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 10 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagern.

§ 10

Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 8 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung OGS

		Schulen im Primarbereich mit offenem Ganzttag zum Schuljahr 2023/2024
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Am Nocken
5	GGs	Am Timpen 47, Fritz-Harkort-Schule mit Teilstandort Siegelberg
6	GGs	Berg-Mark-Str.
7	GGs	Birkenhöhe
8	FÖL	Brucherstr., Ulle-Hees-Schule
9	GGs	Cronfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
10	eGS	Dieckerhoffstr. 20
11	GGs	Distelbeck
12	GGs	Donarstr.
13	GGs	Eichenstr. 5
14	GGs	Engelbert Wüster Weg
15	GGs	Ferdinand-Lassalle-Str.
16	GGs	Friedhofstr.
17	GGs	Gebhardtstr.
18	GGs	Germanenstr.
19	GGs	Hainstr.
20	GGs	Haarhausen
21	GGs	Haselrain
22	GGs	Hesselberg
23	kGS	Hombüchel
24	GGs	Königshöher Weg
25	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
26	GGs	Kruppstr.
27	GGs	Küllenhahner Str., Küllenhahn
28	GGs	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl

29	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
30	FÖL	Lentzestraße, Helene-Stöcker-Schule mit Teilstandort Eichenstr.
31	GGs	Liegnitzer Str.
32	GGs	Marienstr.
33	GGs	Markomannenstr.
34	GGs	Matthäusstr.
35	GGs	Mercklinghausstr.
36	GGs	Meyerstr.
37	GGs	Nathrather Str.
38	GGs	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg
39	eGS	Nützenberger Str. 288, Sophienschule
40	GGs	Opphoferstr.
41	GGs	Peterstr.
42	GGs	Radenberg
43	kGS	Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule
44	GGs	Reichsgrafenstr. 36
45	GGs	Rottsieper Höhe
46	GGs	Rudolfstr.
47	kGS	Schlüssel, Corneliussschule
48	GGs	Schützenstr.
49	GGs	Sillerstr.
50	GGs	Thorner Str.
51	kGS	Wichlinghauser Str.
52	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

Anlage 2 Anlage zu § 4 Elternbeitragssatzung OGS
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2019/2020)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
		Monat	Jahr
1	bis 12.500 €	0 €	0 €
2	12.501 bis 25.000 €	25 €	300 €
3	25.001 bis 30.000 €	45 €	540 €
4	30.001 bis 35.000 €	65 €	780 €
5	35.001 bis 40.000 €	85 €	1.020 €
6	40.001 bis 45.000 €	90 €	1.080 €
7	45.001 bis 50.000 €	95 €	1.140 €
8	50.001 bis 60.000 €	110 €	1.320 €
9	60.001 bis 71.000 €	130 €	1.560 €
10	über 71.000	160 €	1.920 €

Neufassung der Elternbeitragssatzung vom 04.03.2013, Bekanntmachung vom 05.03.2013
1. Änderung Elternbeitragssatzung vom 30.06.2014, „Der Stadtbote“ vom 16.07.2014
2. Änderung Elternbeitragssatzung vom 22.06.2015, „Der Stadtbote“ vom 29.07.2015
3. Änderung Elternbeitragssatzung vom 20.05.2019, „Der Stadtbote“ vom 05.06.2019
4. Änderung Elternbeitragssatzung vom 22.06.2020, „Der Stadtbote“ vom 29.06.2020
5. Änderung Elternbeitragssatzung vom 08.05.2023, „Der Stadtbote“ vom 24.05.2023